

**Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG)**

**- B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG  
Leblicher Straße 25, 46359 Heiden -**

Die B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 13.02.2025, vollständig beim Kreis Coesfeld eingegangen am 16.07.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort 48301 Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstücke 64 und 65 sowie zum Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie (Repowering) beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Herstellers Enercon vom Typ E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 87,5 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m und maximal 7.000 kW elektrischer Nennleistung sowie der Rückbau einer Windenergieanlage des Typs GE 1.5sl.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windenergieanlagen unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die WEA ist zunächst nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist. Durch das Hinzutreten des beantragten Vorhabens zu vier bereits errichteten WEA und zwei geplanten WEA, deren Einwirkungsbereiche sich mit der beantragten Anlage überschneiden, war für das beantragte Vorhaben nach § 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend Ziffer 1.6.2 aus Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Coesfeld, 13.10.2025  
Der Landrat

Az.: 70.1-2025-0302-8662273

Im Auftrag

gez.

Frank Geburek